

**Beschluß
über die „Woche der Jugend und der Sportler“,**

Vom 26. März 1959

Entsprechend den Hinweisen des V. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend wird folgendes beschlossen:

1. Als Ausdruck der allseitigen politischen, ökonomischen und kulturellen Förderung der Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer umfassenden Einbeziehung in den sozialistischen Aufbau ist in jedem Jahr die vierte Woche des Monats Juni als

„Woche der Jugend und der Sportler“

zu begehen*

2. Die „Woche der Jugend und der Sportler“ soll einen Höhepunkt der gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Aktivität der gesamten Jugend bilden, Ausdruck des vielseitigen und interessanten Lebens unserer Jugend sein und einen Auftakt zur weiteren Verbesserung der Arbeit auf diesen Gebieten darstellen.

Der gesamten Öffentlichkeit ist dabei die hervorragende Rolle und Bedeutung der jungen Generation beim sozialistischen Aufbau bewußt zu machen und die grundsätzliche Überlegenheit der Jugendförderung in der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber der jugendfeindlichen Politik der Bonner Regierung zum Ausdruck zu bringen.

Alle Schichten der Jugend sollen durch die „Woche der Jugend und der Sportler“ noch stärker zur bewußten schöpferischen Mitarbeit im Kampf für den Sieg des Sozialismus und die Sicherung des Friedens mobilisiert werden*

3. a) In den Städten, Gemeinden* Betrieben und Schulen sind in dieser Woche Jugendforen und andere Veranstaltungen durchzuführen. Die verantwortlichen Vertreter der Staats- und Wirtschaftsorgane werden verpflichtet, mit der Jugend über die sozialistische Entwicklung und Perspektive des Ortes oder Betriebes und die Aufgaben der Jugend zu sprechen.

- b) Während der „Woche der Jugend und der Sportler“ sind Kultur- und Sportveranstaltungen durchzuführen; Es ist zu sichern, daß die Jugendlichen ihre Leistungen und Fähigkeiten auf allen Gebieten des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben* zeigen können*

Auf Masjensportfesten« Betrieb*-« Orts- und Schulmeisterschaften sowie dem „Treffpunkt Olympia“ sind die besten Mannschaften und Einzelsieger zu ermitteln und auszuzeichnen*

Junge Talente sind der Öffentlichkeit bekanntzumachen*

Im Rahmen von Jugendveranstaltungen sind besonders aktive Jugendliche und Sportler sowie ältere Arbeiter auszuzeichnen* die sich bei der sozialistischen Erziehung der Jugend verdient gemacht haben**

- c) Durch die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, die Betriebsleitungen sowie die Vorstände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der Produktionsgenossenschaften des Handwerks ist gemeinsam mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und der gesellschaftlichen Organisationen in der „Woche der Jugend und der Sportler“ der Stand der Durchführung der Jugendförderungspläne unter breiter Teilnahme der Jugendlichen und der Sportler zu kontrollieren und hierüber auf einer öffentlichen Jugendversammlung Rechenschaft abzulegen.;

- d) Alle Veranstaltungen sind mit der kulturellen und sportlichen Vorbereitung größerer politischer Ereignisse zu verbinden*

Im Jahre 1959 sind dies insbesondere:

die VII. Weltfestspiele der Jugend und Studenten*

das III. Deutsche Turn- und Sportfest«

der 10. Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik;

- e) Für die Vorbereitung der „Woche der Jugend und der Sportler“ sind die Räte der Stadtbezirke, der Städte und Gemeinden, die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen und die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen verantwortlich;

Sie haben bei der Vorbereitung mit den betrieblichen bzw. örtlichen Leitungen der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, des Deutschen Turn- und Sportbundes, der Gewerkschaften, der Gesellschaft für Sport und Technik und den Ortsausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland eng zusammenzuwirken*

- 4* In der „Woche der Jugend und der Sportler“ erfolgt die staatliche Auszeichnung der „Hervorragenden Jugendbrigaden der Deutschen Demokratischen Republik“ und von „Meistern des Sports“;

- 5; Einzelheiten in Durchführung diese« Beschlüsse* regelt der Minister für Volksbildung Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und nach Anhören der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen*

- 6; a) Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung ft* Kraft*

- b) Gleichzeitig treten der § 1 Abs. 1 der Fünften Anordnung vom 4. Februar 1954 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend an» Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBI; S; 125) und der § 1 des Planes des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955 vom 3. Februar 1955 (GBI. I S. 117) außer Kraft*